

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neufassung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 15. Juni 2011

41. Jahrgang
Nr. 16
21. Juni 2011

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Neufassung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 15. Juni 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 7 Besetzung des Prüfungsausschusses
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Umfang und Ablauf der Bachelorprüfung
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen
- § 12 Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 21 Zeugnis
- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Bachelorurkunde
- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Klausurarbeiten
- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

Modulpläne, freier Wahlpflichtbereich, Bachelorarbeit, Gewichtung und Skalierung

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (nachfolgend: Fakultät) angeboten und ist konsekutiv ausgerichtet. ²Er verfügt über ein die Methoden und die Systematik der Volkswirtschaftslehre vertiefendes Profil sowie eine quantitative Ausrichtung.

(2) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Volkswirtschaftslehre. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem forschungsorientierten Masterstudiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienggebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(5) ¹Die Unterrichtssprache ist Deutsch. ²Für einzelne Module kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer Abweichungen vorsehen. ³Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in elektronischer Form mitgeteilt.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Volkswirtschaftslehre.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 Hochschulgesetz (HG) durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. ²Daneben besteht die Zugangsmöglichkeit für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 3 Jahre (6 Semester).

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten, in der Regel im Umfang eines Semesters, bestehen.

(3) ¹Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden pro Semester.

(4) ¹Das Studium umfasst Module des Pflicht-, des fachgebundenen Wahlpflicht- und des freien Wahlpflichtbereichs im Umfang von 165 Leistungspunkten. ²Davon entfallen auf den Pflichtbereich 105, auf den fachgebundenen Wahlpflichtbereich 45 und auf den freien Wahlpflichtbereich 15 Leistungspunkte. ³Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten. ⁴Der Pflicht-, der fachgebundene Wahlpflicht- und der freie Wahlpflichtbereich werden in § 9, die Bachelorarbeit wird in § 18 geregelt. ⁵Einzelheiten zu den Modulen, ihren Teilnahmevoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage geregelt.

(5) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) ¹Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. ²Ein Beginn im Wintersemester wird empfohlen.

§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Im Übrigen werden die Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen in der Anlage geregelt.

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. ³Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Die Behörde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Dem Prüfungsausschuss wird für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben das Prüfungsamt als Geschäftsstelle beigeordnet.

(5) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses bzw. Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung mitgeteilt. ²Zusätzliche anderweitige Mitteilungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung des Studiengangs, der Studienzeiten und des Studienerfolges. ²Es gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 7 Besetzung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. ²Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. ³Für die Gruppen der Hochschullehrer und der Studierenden werden je zwei Stellvertreter, für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wird ein Stellvertreter gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁴Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Benennung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(5) ¹In dringenden Fällen nimmt der Vorsitzende die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Rahmen der Eilkompetenz wahr und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. ²Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss benennt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²§ 7 Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ³Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. ⁴Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(2) Als Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(3) ¹Modulprüfungen werden jeweils von den das Modul durchführenden Lehrenden abgehalten. ²Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer geeigneter Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(5) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

§ 9 Umfang und Ablauf der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Anhang spezifizierten Module des Pflicht-, fachgebundenen Wahlpflicht- und freien Wahlpflichtbereichs beziehen und
- der Bachelorarbeit.

²Sie soll einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

(2) Der Pflichtbereich umfasst Module im Umfang von 105 Leistungspunkten.

(3) Der fachgebundene Wahlpflichtbereich umfasst Module im Umfang von 45 Leistungspunkten, davon müssen mindestens

- 22,5 Leistungspunkte aus dem Vertiefungsgebiet Volkswirtschaftslehre und
- 15 Leistungspunkte entweder aus dem Vertiefungsgebiet Betriebswirtschaftslehre oder aus dem Vertiefungsgebiet Quantitative Methoden stammen.

(4) ¹Der freie Wahlpflichtbereich umfasst fachverwandte oder fachfremde Module im Umfang von 15 Leistungspunkten. ²Module aus dem Pflicht- oder fachgebundenen Wahlpflichtbereich können dafür nicht gewählt werden.

(5) Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden.

(6) Die Bachelorarbeit kann begonnen werden, sobald der Pflichtbereich gemäß Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen wurde.

(7) Wer in den studienbegleitenden Modulprüfungen des Pflicht- und des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs 150 Leistungspunkte erworben hat, darf sich

nur noch zu solchen Modulprüfungen melden, die der Erfüllung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Mindestbedingungen dienen.

(8) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf das jeweils entsprechende Modul angerechnet.

(2) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) ¹Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag in dem Umfang angerechnet, in dem die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen festgestellt wird. ²Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Fehlversuche in gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Modulen oder Prüfungen an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(5) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen in Umfang und Anforderung sowie den Inhalten den Anforderungen eines Bachelorstudiengangs in Volkswirtschaftslehre mit einem methodischen und quantitativen Profil im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, die das Profil des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre berücksichtigt. ³Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(6) ¹Auf den freien Wahlpflichtbereich gemäß § 9 Abs. 4 werden Leistungen auf Antrag angerechnet. ²Dabei können gleichwertige Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet werden. Belegt ein Studierender im freien Wahlpflichtbereich ein Modul, in dem er bereits Vorstudien erbracht hat, wird dieses nach den Absätzen 1-5 angerechnet.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(8) ¹Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. ²Die Feststellungen im

Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(9) ¹Zuständig für das Anrechnungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 8 sowie für die Anrechnung von Fachsemestern ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. ³Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(10) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Bei abweichenden Notensystemen werden die Noten transformiert, soweit eine Umrechnung möglich ist. ⁴Bei nicht vergleichbaren Notensystemen werden die Leistungen ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen und nicht in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. ⁵Die Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. ⁶Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechenden Prüfungen Modulen dieser Prüfungsordnung entsprechen. ⁷Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. ⁸Leistungspunkte für Teilprüfungsleistungen werden erst gutgeschrieben, wenn alle zur Modulprüfung gehörenden Teilprüfungsleistungen erbracht wurden.

(11) ¹Die Studierenden müssen unverzüglich bei Aufnahme des Bachelorstudiums bzw. nach der Rückkehr aus dem Auslandsstudium alle für das Anrechnungsverfahren erforderlichen Angaben machen. ²Sie haben die dafür benötigten Unterlagen vorzulegen, sobald sie verfügbar sind, und entsprechende Auskünfte zu erteilen. ³Es kann eine Erklärung des Studierenden verlangt werden, dass alle erbrachten Leistungen mitgeteilt wurden. ⁴Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(12) ¹Der akademische Grad Bachelor of Science wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl von den im Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtbereich gemäß § 9 zu erzielenden Leistungspunkten in der Summe mindestens 75, als auch die 15 Leistungspunkte in der Bachelorarbeit an der Universität Bonn erworben wurden. ²Im freien Wahlpflichtbereich werden höchstens 15 Leistungspunkte angerechnet.

§ 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt schriftlich. ²Der schriftliche Antrag muss im ersten Fachsemester innerhalb der elektronisch mitgeteilten Frist persönlich im Prüfungsamt abgegeben werden. ³Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über das Vorliegen der in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen,
- b) der Nachweis über die Einschreibung an der Universität Bonn für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre als ordentlicher Studierender oder gemäß § 52 Abs. 2 HG über die Zulassung als Zweithörer,
- c) ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings,
- d) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung, die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet,
- e) im Falle bestehender Vorstudien alle für das Anrechnungsverfahren erforderlichen Angaben und Unterlagen.

(2) ¹Wird die Frist gemäß Absatz 1 Satz 2 versäumt, kann der Prüfling an der ersten Prüfungsperiode des laufenden Semesters nicht teilnehmen. ²Eine Zulassung zur zweiten Prüfungsperiode kann nach Ablauf der ersten Prüfungsperiode innerhalb einer weiteren elektronisch mitgeteilten Frist beantragt werden.

(3) Zu Modulprüfungen kann sich nur anmelden, wer die gegebenenfalls für das Modul vorgesehenen speziellen Zugangsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt und zur Bachelorprüfung zugelassen ist.

(4) ¹Die Meldung zu einzelnen Modulprüfungen erfolgt in der Regel elektronisch über das Prüfungsportal der Universität Bonn. ²Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ³Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassung besteht und deren Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden elektronisch mitgeteilt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. ⁵Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfungsperiode von Modulprüfungen elektronisch abmelden. ⁶Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(5) Bei der Meldung zu Modulprüfungen, die mehreren Vertiefungsgebieten zugeordnet werden können, hat der Prüfling die Anmeldung so vorzunehmen, dass die Zuordnung zu dem gewünschten Vertiefungsgebiet zweifelsfrei ist.

(6) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag persönlich im Prüfungsamt.

(7) Kann der Prüfling die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen

Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Zulassung darf nur abgelehnt bzw. entzogen werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Anforderung nicht vorgelegt werden bzw. die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(10) ¹Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabung aufweisen, können gemäß § 48 Abs. 6 HG im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ²Ihre Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. ³Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Regelung des Anrechnungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulassung.

§ 12 Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden an der Universität Bonn eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) ¹In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. ²Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfungsleistungen. ³Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zugangsvoraussetzungen der Module werden in der Anlage festgelegt. ⁴Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn der Vorlesungszeit in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und vom Prüfungsamt elektronisch mitgeteilt.

(4) ¹Für alle Modulprüfungen eines Semesters wird innerhalb zweier Prüfungsperioden je ein Prüfungstermin festgesetzt. ²In der Regel liegt die erste Prüfungsperiode kurz nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Modul gehört. ³Die zweite wird kurz vor Beginn des folgenden Semesters anberaumt. ⁴Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig in elektronischer Form mitgeteilt.

(5) ¹Eine studienbegleitende Seminarprüfung, die sich über maximal ein Semester erstreckt, wird durch Hausarbeiten (5 bis 15 DIN-A4-Seiten), Essays (2 bis 10 DIN-A4-Seiten), Vorträge (10 bis 30 Minuten) oder einer Kombination daraus abgelegt. ²Die geforderten Prüfungsleistungen werden rechtzeitig vom Prüfer festgelegt und elektronisch mitgeteilt. ³Die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen einer studienbegleitenden Seminarprüfung ist nicht möglich.

(6) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) ¹Jede Modulprüfung im Pflicht- oder fachgebundenen Wahlpflichtbereich, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal, die Bachelorarbeit höchstens einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) ¹Die dreimalige Bewertung einer Modulprüfung im Pflicht- oder fachgebundenen Wahlpflichtbereich mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches in diesem Modul zur Folge. ²Im Falle des Pflichtbereichs führt dies zum endgültigen Nichtbestehen und zur Exmatrikulation in diesem Studiengang. ³Im Falle des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs führt der Verlust des Prüfungsanspruches in einem Modul nur dann zum endgültigen Nichtbestehen und zur Exmatrikulation, wenn keine Ausgleichsmöglichkeiten mehr bestehen.

(3) Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings muss dieser ein ärztliches Attest vorlegen, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der

Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ⁵Der Prüfling erhält bei Anerkennung und bei Ablehnung des Attestes eine schriftliche Nachricht.

(3) ¹Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) ¹Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. ²Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit oder einer Seminarprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. ³Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. ⁴Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. ⁵Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. ⁶Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit oder einer Seminarprüfung kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. ⁷Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. ⁸Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Verstößt ein Prüfling gegen die Regeln, die für die Ordnung während der Prüfung gelten oder versucht er, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären. ²Sie gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Der jeweilige Prüfer bzw. Aufsichtführende dokumentiert die Verdachtsmomente und stellt die Beweismittel sicher. ⁴Die Prüfung kann unter Vorbehalt fortgesetzt werden. ⁵Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder

Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Die abschließende Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁸Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) ¹Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Bachelorprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ³Wird die Bachelorprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt, führt dies zur Exmatrikulation in diesem Studiengang.

(3) ¹Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. ³Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 16 Klausurarbeiten

(1) ¹In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Lehrgebiet des zugehörigen Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. ²Die Prüfer teilen die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig mit.

(2) ¹Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 und höchstens 120 Minuten und ist von einem Prüfer zu bewerten. ²Eine nicht bestandene Modulprüfung, die das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hat, wird von zwei Prüfern bewertet. ³Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Die konkrete Dauer der Klausurarbeit wird zu Beginn des Moduls durch das Prüfungsamt elektronisch veröffentlicht.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. ²Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls elektronisch mitgeteilt.

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Lehrgebiet des zugehörigen Moduls verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer unter Ausschluss der

Studierenden zu hören. ³Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. ⁴Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen mitzuteilen.

(4) ¹Prüflinge, die sich in einer späteren Prüfungsperiode der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. ²Die Entscheidung trifft der Prüfer. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse. ⁴Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der Vertiefungsgebiete Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Quantitative Methoden selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Prüfer gestellt werden. ²Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. ³Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. ⁴Diese darf nur erteilt werden, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt das Prüfungsamt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle Module des Pflichtbereichs erfolgreich abgeschlossen sind. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt in Absprache mit dem Prüfer über das Prüfungsamt. ³Prüfer, Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Der Textteil der Bachelorarbeit darf höchstens 20 DIN-A-4-Seiten umfassen. ²Die äußere Form der Bachelorarbeit regelt das Prüfungsamt. ³Im Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfling kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache angefertigt werden.

(6) ¹Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 15 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass sie

unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. ⁵Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁶Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(8) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. ²Eine Bachelorarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. ³Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen. ⁴Eine falsche Versicherung an Eides statt kann zur Exmatrikulation führen. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher gebundener Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Eine zusätzliche Ausfertigung ist in vom Prüfungsamt zu bestimmender elektronischer Form abzuliefern. ³Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 8 Abs. 1 benannten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt das Prüfungsamt aus dem Kreis der nach § 8 Abs. 1 benannten Prüfer. ³Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) ¹Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ²Die Note der Bachelorarbeit wird als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. ³Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsamt ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. ⁵Bei der Mittelwertsbildung wird entsprechend § 20 Abs. 6 verfahren. ⁶Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbstständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) ¹Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 15 Leistungspunkte. ²Eine mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

(6) ¹Ist die Bachelorarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. ²Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss nicht aus demselben Vertiefungsgebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. ³Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 18 Abs. 6 S. 5 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁴Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. ³Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die Prüfung in einem Modul und die Bachelorarbeit sind bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

³Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. ²Die Mitteilung in elektronischer Form ist ausreichend. ³Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, 180 Leistungspunkte erworben wurden und alle in § 9 sowie in § 10 Absatz 12 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(5) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. ²Absatz 2 S. 3 gilt entsprechend. ³In die Gesamtnote fließen die Noten nicht bestandener Module und einer nicht bestandenen Bachelorarbeit nicht ein. ⁴Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit 1,0 benotet worden ist. ⁵Unbenotete Module sowie solche, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ angerechnet wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine Modulprüfung, deren Nichtbestehen das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hat, wird von zwei Prüfern bewertet.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfung zu einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde, im fachgebundenen Wahlpflichtbereich keine Ausgleichsmöglichkeiten mehr bestehen oder wenn die Bachelorarbeit in der Wiederholung nicht bestanden wurde.

§ 21 Zeugnis

(1) ¹Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling auf Antrag nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelorprüfung. ²Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt. ³Es enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, wobei Anrechnungen als solche kenntlich gemacht werden,

- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit und
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte erfolgreiche Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) ¹Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. ²Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen abschließend nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 22 Diploma Supplement

¹Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. ²Es gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 23 Bachelorurkunde

¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. ²Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Klausurarbeiten

(1) ¹Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch das

Prüfungsamt Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. ²Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig. ⁴§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

(2) Für die Einsichtnahme in Klausurarbeiten sind die von den Prüfern nach Abschluss des jeweiligen Bewertungsverfahrens angebotenen Einsichtstermine zu nutzen.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 26 Übergangsregelungen

(1) ¹Studierende, die mit Ablauf des 31. März 2012 im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn nach der Diplomprüfungsordnung vom 29. Februar 1996 eingeschrieben sind und die Diplomprüfung nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von Prüfungsleistungen in Anlehnung an § 10 in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre nach dieser

Ordnung überführt. ²In begründeten Fällen (z.B. aufgrund von Elternzeiten, Studienaufenthalten im Ausland ohne Erwerb anrechenbarer Leistungen) kann diese Frist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss bis 31. März 2013 verlängert werden.

(2) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 29. Februar 1996 tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die das Bachelorstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen und noch nicht alle Prüfungsleistungen abgelegt haben, können das Studium auf schriftlichen Antrag nach dieser Ordnung abschließen. ²Ein solcher Antrag ist bis zum 15. November 2011 an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Er ist unwiderruflich. ⁴Die bisherigen Prüfungsleistungen werden angerechnet. ⁵In begründeten Fällen (z.B. aufgrund von Elternzeiten, Studienaufenthalten im Ausland ohne Erwerb anrechenbarer Leistungen) kann die Frist bis zum 15. Mai 2012 verlängert werden.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

K. Sandmann
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Klaus Sandmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 15. April 2011 sowie der Entschließung des Rektorats vom 24. Mai 2011.

Bonn, 15. Juni 2011

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre – Pflichtmodule

V= Vorlesung, Ü= Wiss. Übung (Tutorium)

Modul	Art	Teilnahme- voraussetzun- gen	Dauer	Prüfungsform	LP
Modulbezeichnung			Semesterzah l (empf. Studienjahr)	Art der Prüfung	
Grundzüge der VWL: Einführung in die Mikroökonomik	V + U	keine	1 (1.)	Klausur	7,5
Grundzüge der VWL: Einführung in die Makroökonomik	V + U	keine	1 (1.)	Klausur	7,5
Grundzüge der BWL: Einführung in die Theorie der Unternehmung	V + U	keine	1 (1.)	Klausur	7,5
Grundzüge der BWL: Investition und Finanzierung	V + U	keine	1 (1.)	Klausur	7,5
Grundzüge der Statistik A	V + U	keine	1 (1.)	Klausur	7,5
Grundzüge der Statistik B	V + U	keine	1 (1.)	Klausur	7,5
Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler A	V + U	keine	1 (1.)	Klausur	7,5
Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler B: Vektoralgebra und Ökonometrie	V + U	keine	1 (1.)	Klausur	7,5
Mikroökonomik A	V + U	keine	1 (2.)	Klausur	7,5
Mikroökonomik B	V + U	keine	1 (2.)	Klausur	7,5
Makroökonomik A	V + U	keine	1 (2.)	Klausur	7,5
Makroökonomik B	V + U	keine	1 (2.)	Klausur	7,5
Finanzierung	V + U	keine	1 (2.)	Klausur	7,5

Proseminar Wissenschaftliches Arbeiten	S	keine	1 (2.)	Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	7,5
--	---	-------	--------	--	-----

Hinweis: Die Pflichtmodule des 2. Studienjahrs bauen auf denen des ersten Studienjahrs auf.

Anlage 2: Modulplan für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre – fachgebundener Wahlpflichtbereich

V= Vorlesung

Fachgebiet	Module des Fachgebietes	Art	Teilnahme- voraussetzu- ngen	Dauer Semesterzahl (empf. Studienjahr)	Prüfungsform ,Art der Prüfung	LP
Volkswirt- schaftslehre	Spieltheorie	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Auktionen und Märkte	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Wettbewerbspolitik	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Außenwirtschaft	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Geldtheorie und Geldpolitik	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Ökonomik des Wohlfahrtstaates	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5

	Industrieökonomik	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Ökonomische Analyse des Rechts	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Europäische Wirtschaftspolitik	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Wirtschafts- und Finanzpolitik	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Arbeitsmärkte und Bevölkerungsökonomik	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Umweltökonomik	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
Betriebswirtschaftslehre	Internationale Bankleistungen	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Bankmanagement	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Advanced Corporate Finance (Fortgeschrittene Unternehmensfinanzierung)	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Personalökonomik	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Kostenmanagement und Kostenplanung	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Unternehmensplanung	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5

Quantitative Methoden	Angewandte Ökonometrie	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Multivariate Statistik	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Computergestützte statistische Analyse	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Zeitreihenanalyse	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Stochastische Modelle	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5
	Nichtparametrische Statistik	V	keine	1 (3.)	Klausur o. mündl.	7,5

Hinweis: Es bestehen keine speziellen Zugangsvoraussetzungen für die Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs. Jedoch sollen diese Module während des dritten Studienjahres absolviert werden. Sie setzen die Inhalte der Pflichtmodule voraus. Das Angebot an Modulen des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Semester ist abhängig von der Kapazität des Fachbereichs. Der Fachbereich stellt eine ausreichende Wahlmöglichkeit pro Vertiefungsbereich sicher. Der Prüfungsausschuss kann weitere Module zu den Vertiefungsgebieten des Studiengangs aufnehmen.

Anlage 3: Bachelorarbeit

	Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsform	LP
Bachelorarbeit	Abschlussarbeit	Abschluss der Pflichtmodule	2 Monate	Abschlussarbeit	15

Anlage 4: Module des freien Wahlpflichtbereichs

1. Module des freien Wahlpflichtbereichs können aus dem Modulangebot der grundständigen Studiengänge der Universität Bonn gewählt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Module hierfür in Frage kommen.
2. Prüfungsformen, Zugangsvoraussetzungen und Leistungspunkte der Module des freien Wahlpflichtbereichs richten sich nach den Bestimmungen des Studiengangs, in dem das jeweilige Modul angeboten wird.

Anlage 5: Skalierung und Gewichtung

Es gelten folgende Skalierungs- und Gewichtungsregeln:

1. Wird in einem Bereich die benötigte Leistungspunktezahl überschritten, sind die in allen dem Bereich zugehörigen Modulen erzielten Leistungspunkte mit einem Faktor zu multiplizieren. Der Faktor errechnet sich als Verhältnis aus den benötigten zu in allen Modulen erreichten Leistungspunkten (Skalierung).
2. Die einzelne Modulnote wird mit den skalierten Leistungspunkten multipliziert (Gewichtung).
3. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus allen einzelnen, gewichteten Modulnoten. Bereichsnoten werden nicht gebildet. Angegebene Bereichsnoten sind rein informativ.